OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651204/2/MS

Datum:
Linz, 25. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B C, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. April 2018, GZ: F 16/212393, betreffend die Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. April 2018, GZ: F 16/212393, wurde der Antrag des B C (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen.

Hinsichtlich der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit stützt sich die belangte Behörde begründend auf das Urteil des LG Linz vom 19. Jänner 2018, worin der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt worden ist.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer an die Adresse der JA zugestellt worden ist hat dieser rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, er habe ein SMG-Delikt begangen. Zu diesem Zeitpunkt habe er noch keinen Führerschein gehabt und auch nicht Absicht diesen zu machen. Er habe auch kein Verkehrsmittel unter Drogeneinfluss gelenkt. Er habe einen Fehler begangen und habe daraus gelernt, er werde nie wieder straffällig werden.

Abschließend wurde beantragt, den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung nicht abzuweisen.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde gleichzeitig mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig und unzweifelhaft ableiten ließ:

Mit Eingabe vom 21. Juni 2016 beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Mit Urteil des LG Linz vom 19. Jänner 2018 wurde der Beschwerdeführer u.a. wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28 Abs. 1 5. Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt.
Der Verurteilung lagen hinsichtlich Suchtmittel jene Tathandlungen zugrunde:

- der Beschwerdeführer hat im Zeitraum vom September 2015 bis 5. Oktober 2017 in einer die Grenzmenge mehrfach übersteigenden Menge vorschriftswidrig Suchtgift anderen überwiegend gewinnbringend überlassen und zwar insgesamt 1.850 Gramm Cannabiskraut (Reinheitsgehalt von 9,73% bis 11,9% THCA und 0,74% bis 0,9% Delta-9-THC)

- der Beschwerdeführer hat im Zeitraum vom 7. Jänner 2017 bis 4. Oktober 2017 vorschriftswidrig Suchtgift teils zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch erworben und bis zum jeweiligen Eigenkonsum besessen bzw. 243,8 Gramm Cannabiskraut bis zur polizeilichen Sicherstellung besessen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 entfallen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststand und auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt, sondern zugestanden worden war, sodass auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Aktenlage hätte bewirken können. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung von keiner Partei beantragt.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Der Antrag des Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde mit der Begründung der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen.

Wesentlich ist, ob die Verkehrszuverlässigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde vorgelegen hat oder nicht. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es dabei nicht an.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Der am 11. Mai 1991 geborene Beschwerdeführer wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des LG Linz vom 19. Jänner 2018, 27 Hv 182/17t-27, schuldig erkannt, vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) mehrfach übersteigenden Menge anderen durch gewinnbringenden Verkauf überlassen zu haben, als er im Zeitraum von September 2015 bis 5. Oktober 2017 in einer die Grenzmenge mehrfach übersteigenden Menge anderen überwiegend gewinnbringend überlassen hat und zwar insgesamt 1.850 Gramm Cannabiskraut (Reinheitsgehalt von 9,73 % bis 11,9% THCA und 0,74% bis 0,9% Delta-9-THC) Zudem hat der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 7. Jänner 2017 bis 4. Oktober 2017 vorschriftswidrig Suchtgift teils zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch erworben und bis zum jeweiligen Eigenkonsum besessen bzw. 243,8 Gramm Cannabiskraut bis zur polizeilichen Sicherstellung besessen.

Wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG und des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. 2. Fall und Abs. 2 SMG wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Somit ist das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers bindend festgestellt worden und liegt daher eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG vor.

Verbrechen nach § 28a Suchtmittelgesetz sind wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen verwerflich und gefährlich. Auch wenn sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt kein Hinweis auf eine eigene Abhängigkeit ergibt, vermag es nicht darüber hinwegzutäuschen, dass dem Beschwerdeführer selbst die schädliche Wirkung des von ihm verkauften Cannabis sowie die Nachteile einer körperlichen und psychischen Abhängigkeit davon bekannt und bewusst war und er dieses trotzdem ohne Rücksicht auf die Folgen für andere Cannabis in der Größenordnung von insgesamt 1.850 Gramm verkaufte.

Als strafmildernd hat das LG L das überwiegende Geständnis und die teilweise Sicherstellung von Suchtgift gewertet. Als erschwerend wurden das Zusammentreffen von Vergehen und Verbrechen, einschlägige Vorstrafen und die 4-fache Grenzmenge bewertet. So hat das LG L beim Beschwerdeführer bei der Frage ob des Vorliegens der Diversionsvoraussetzungen ausgeführt, dass die Abwägung der unrechts- und schuldrelevanten Tatumstände bereits eine schwere Schuld begründen, da ein hoher Gesinnungsunwert (Verwerflichkeit der inneren Einstellung des Anklagten) ein Vorgehen nach den §§ 198 und 199 StPO unmöglich machen und wurde vom Strafgericht auch eine unbedingte Freiheitsstrafe von einem Jahr, der die verbüßte Vorhaft angerechnet wird, ausgesprochen.
Zum Kriterium der bisher verstrichenen Zeit ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sich vom 5. Oktober 2017 bis zum 19. Jänner 2018 in Vorhaft befunden hat und seither in Haft ist, sodass aus der bisher verstrichenen Zeit im Hinblick auf eine etwaige Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit diesbezüglich nur untergeordnete Rückschlüsse zulassen, obwohl auch das Wohlverhalten innerhalb der Haft (Gegenteiliges ist nicht bekannt) nicht unberücksichtigt bleiben darf (VwGH 23.11.2011, 2009/11/0263). Die bisher verstriche Zeit ist unter Berücksichtigung der charakterlichen Beschreibung des Beschwerdeführers im zitierten Urteil der LG und der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer in Haft befindet, zu kurz, als dass es zwischenzeitlich zu einer charakterlichen Änderung des Beschwerdeführers in einem Ausmaß gekommen sein kann, die eine andere Beurteilung im Sinn des Vorliegens der Verkehrszuverlässigkeit bewirken könnte.

Der belangten Behörde ist unter Bedachtnahme obiger Ausführungen zuzustimmen, wenn Sie unter Bezugnahme auf die der Verurteilung zugrunde liegenden Tathandlungen im Zeitpunkt ihrer Entscheidung den Beschwerdeführer als nicht verkehrszuverlässig einstuft. Auch der bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts vergangene Zeitraum (5. Oktober 2017 bis Ende Juli 2018) vermag daran nicht zu ändern.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß